

OBERVERWALTUNGSGERICHT
FÜR DAS LAND BRANDENBURG
BESCHLUSS

3 B 12/02
10 L 204/01 Potsdam

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau ...,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: R.,

gegen

den Landrat des Landkreises Prignitz - Rechtsamt -, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Kataster- und Vermessungsgebührenrechts (vorläufiger Rechtsschutz);

hat der 3.Senat

am 14. August 2002

durch

den Vizepräsidenten des ...,

den Richter am ... und

die Richterin am ...

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 18. Dezember 2001 geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die im Widerspruchsbescheid des Antragsgegners vom 22. Januar 2001 geregelte Erhebung einer Widerspruchsgebühr wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 210,91 Euro festgesetzt.

Gründe:

I. Die vom Senat mit Beschluss vom 4. Februar 2002 zugelassene Beschwerde hat Erfolg.

1. Der Antragstellerin hat gegen die im Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 2001 erfolgte Erhebung einer Widerspruchsgebühr ihrerseits unter dem 26. Januar 2001 - einen noch nicht beschiedenen - Widerspruch erhoben und beim Antragsgegner die Aussetzung der Vollziehung beantragt, was dieser abgelehnt hat. Ihr am 8. März 2001 beim Verwaltungsgericht gestellter Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes war und ist ihrem erkennbaren Rechtsschutzziel entsprechend als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Erhebung der Widerspruchsgebühr zu verstehen. Angesichts der ausdrücklichen Erwähnung des Widerspruchsschreibens vom 26. Januar 2001 in der Antragsschrift und des Umstandes, dass darin keineswegs von einer aufschiebenden Wirkung gerade der „Klage“, sondern nur von der „aufschiebenden Wirkung“ die Rede ist, drängt sich dies auf.

2. Der so verstandene Antrag ist nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig. Ihm kann insbesondere nicht das Rechtsschutzbedürfnis mit dem Argument abgesprochen werden, die Antragstellerin habe gegen die Erhebung der Widerspruchsgebühr noch keine Klage erhoben. Dies konnte sie mangels Bescheidung ihres gegen die Erhebung der Widerspruchsgebühr gerichteten Widerspruchs zunächst nicht tun. Ob insoweit inzwischen eine Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) zulässig wäre, kann hier offen bleiben; denn auch die Nichterhebung einer solchen Klage nähme ihr nicht das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Vor Antragstellung hat die Antragstellerin auch die Zugangsvoraussetzung des § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO erfüllt, nämlich sich zunächst erfolglos bei der Behörde um eine Aussetzung der Vollziehung bemüht.

3. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist mit Blick auf den Maßstab des entsprechend anzuwendenden § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO auch begründet. Denn es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Erhebung der von dem Antragsgegner festgesetzten Widerspruchsgebühr. Insbesondere dürfte sich die Widerspruchsgebührenerhebung nicht - wie geschehen - auf § 15 Abs. 3 (Satz 1) GebG Bbg stützen lassen. Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind nach § 15 Abs. 3 Satz 1 GebG Bbg für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Zwar hat die Antragstellerin gegen eine Sachentscheidung erfolglos sinngemäß Widerspruch erhoben, nämlich gegen die im Grenztermin am 26. Oktober 2000 erfolgte Unterrichtung über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung der Grenzen ihres Grundstücks „...“, Gemarkung ..., Flur 5, Flurstück 117/1. Hierbei handelt es sich indessen nicht um eine für sie „gebührenpflichtige Sachentscheidung“ im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 GebG Bbg, mit der Folge, dass ihr Widerspruch keine Verpflichtung zur Zahlung einer Widerspruchsgebühr auslösen konnte.

a) Eine „gebührenpflichtige Sachentscheidung“ im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 GebG Bbg ist nur eine solche Sachentscheidung, die gerade für den Widerspruchsführer gebührenpflichtig ist (vgl. zur Parallelvorschrift des § 15 Abs. 3 GebG NW: OVG Münster, Urteile vom 5. Mai 1999 - 9 A 2350/98 - NVwZ-RR 2000, S. 54, und vom 19. Februar 1979 - II A 1894/76 - NJW 1979, S. 2222). § 15 Abs. 3 Satz 1 GebG Bbg verhält sich nicht ausdrücklich zur Frage, ob eine Widerspruchsgebühr auch in den Fällen zu erheben ist, in denen der Widerspruchsführer sich gegen eine Sachentscheidung wendet, die nicht für ihn, wohl aber für einen anderen gebührenpflichtig ist. Diese Frage ist indessen mit Blick auf § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 GebG Bbg zu verneinen. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Widerspruchsgebühr grundsätzlich genauso hoch ist wie die Gebühr für die gebührenpflichtige Ausgangsentscheidung. Diese Anknüpfung genügt ohne weiteres dem in § 3 GebG Bbg für Verwaltungsgebühren geregelten Äquivalenzprinzip, soweit der Widerspruch von demjenigen erhoben wird, für den bereits die Ausgangsentscheidung gebührenpflichtig gewesen ist; denn er verfolgt im Ausgangs- und Widerspruchsverfahren regelmäßig das gleiche Interesse. Bei einem Drittwidersprechenden kann die Interessenlage indessen anders liegen, mit der Folge, dass die höhenmäßige Anknüpfung der Widerspruchsgebühr an die Gebühr für die Ausgangs-

entscheidung unter Umständen in seinem Fall das Äquivalenzprinzip verletzen würde. Da nicht anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber dies gewollt hat, spricht die höhenmäßige Anknüpfung der Widerspruchsgebühr an die Gebühr für die Ausgangsentscheidung dafür, dass eine Widerspruchsgebühr auf Grund des § 15 Abs. 3 Satz 1 GebG Bbg nur von denjenigen zu erheben ist, für die auch die Ausgangsentscheidung bereits gebührenpflichtig gewesen ist.

b) Letzteres dürfte für die Antragstellerin in Bezug auf die hier in Rede stehende Grenzermittlung und Abmarkung nicht der Fall gewesen sein. Insbesondere dürfte sich eine Kostenschuldnerschaft für sie nicht aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG BbG ergeben; denn die Antragstellerin hat die Grenzermittlung und Abmarkung weder veranlasst noch dürften sie zu ihren Gunsten vorgenommen worden sein. Veranlasst wurden die Grenzermittlung und Abmarkung von Nachbarn der Antragstellerin im Zuge einer von diesen beantragten Teilungsvermessung. Zu Gunsten der Antragstellerin dürften die Grenzermittlung und Abmarkung ebenfalls nicht vorgenommen worden sein. Sie sind zunächst nicht in tatsächlicher Hinsicht für sie günstig, sondern haben zu einem von ihr nicht gewollten Ergebnis geführt. Die Grenzermittlung und Abmarkung dürfte für die Antragstellerin auch in rechtlicher Hinsicht keinen Vorteil bieten. Insbesondere dürfte die Antragstellerin dadurch nicht von einer sie treffenden Vermessungs- oder Abmarkungspflicht befreit worden sein. Eine Vermessungspflicht besteht für den Grundstückseigentümer nur unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VermLiegG. Nach dieser Bestimmung ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, der Katasterbehörde auf Anforderung die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und, wenn für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster eine Vermessung erforderlich ist, die Vermessung durchführen zu lassen. Dass diese Voraussetzungen vorliegen, ist nicht ersichtlich. Die in § 19 Abs. 1 Satz 1 VermLiegG geregelte Abmarkungspflicht trifft ohnehin nur in dem - hier nicht vorliegenden - Ausnahmefall des § 19 Abs. 3 Satz 2 VermLiegG den Grundstückseigentümer; im Übrigen handelt es sich um eine Obliegenheit der öffentlichen Hand (vgl. auch hierzu die Rechtsprechung des OVG Münster zu den entsprechenden Parallelvorschriften im NWKatVermG, Urteil vom 5. Mai 1999, a. a. O.).

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 14 Abs. 1, § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 2 GKG; hinsichtlich der Höhe des Streitwerts folgt der Senat der erstinstanzlichen Festsetzung.

III. Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG unanfechtbar.

...

...

...